

TE Vwgh Erkenntnis 1986/10/16 84/08/0078

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.10.1986

Index

Verwaltungsverfahren - AVG

40/01 Verwaltungsverfahren

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §4 Abs2

ASVG §502 Abs4

AVG §46

AVG §48

AVG §50

VStG §25 Abs2

1. ASVG § 4 heute
2. ASVG § 4 gültig ab 01.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2022
3. ASVG § 4 gültig von 01.09.2016 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2016
4. ASVG § 4 gültig von 01.01.2014 bis 31.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 187/2013
5. ASVG § 4 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2012
6. ASVG § 4 gültig von 01.06.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2012
7. ASVG § 4 gültig von 01.08.2010 bis 31.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
8. ASVG § 4 gültig von 01.08.2009 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
9. ASVG § 4 gültig von 01.01.2006 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
10. ASVG § 4 gültig von 01.01.2006 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2005
11. ASVG § 4 gültig von 01.09.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
12. ASVG § 4 gültig von 01.08.2001 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
13. ASVG § 4 gültig von 01.01.2001 bis 31.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
14. ASVG § 4 gültig von 01.01.2001 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
15. ASVG § 4 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
16. ASVG § 4 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
17. ASVG § 4 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
18. ASVG § 4 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
19. ASVG § 4 gültig von 01.08.1998 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
20. ASVG § 4 gültig von 01.01.1998 bis 31.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
21. ASVG § 4 gültig von 23.04.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/1997

22. ASVG § 4 gültig von 01.01.1997 bis 22.04.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 600/1996

1. ASVG § 502 heute
2. ASVG § 502 gültig ab 01.01.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2025
3. ASVG § 502 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
4. ASVG § 502 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 417/2015
5. ASVG § 502 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 288/2014
6. ASVG § 502 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 434/2013
7. ASVG § 502 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 441/2012
8. ASVG § 502 gültig von 01.01.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 398/2011
9. ASVG § 502 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 403/2010
10. ASVG § 502 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 450/2009
11. ASVG § 502 gültig von 01.08.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
12. ASVG § 502 gültig von 01.01.2009 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 346/2008
13. ASVG § 502 gültig von 01.01.2009 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 289/2008
14. ASVG § 502 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 359/2007
15. ASVG § 502 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 532/2006
16. ASVG § 502 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 446/2005
17. ASVG § 502 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 531/2004
18. ASVG § 502 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
19. ASVG § 502 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 611/2003
20. ASVG § 502 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 479/2002
21. ASVG § 502 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2002
22. ASVG § 502 gültig von 01.03.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 475/2001
23. ASVG § 502 gültig von 01.03.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
24. ASVG § 502 gültig von 01.01.2002 bis 28.02.2002 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 475/2001
25. ASVG § 502 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
26. ASVG § 502 gültig von 01.06.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 12/2001
27. ASVG § 502 gültig von 18.04.2001 bis 31.05.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2001
28. ASVG § 502 gültig von 01.01.2000 bis 17.04.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2000
29. ASVG § 502 gültig von 01.07.1993 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 411/1996

1. AVG § 46 heute
2. AVG § 46 gültig ab 01.02.1991

1. AVG § 48 heute
2. AVG § 48 gültig ab 01.09.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2025
3. AVG § 48 gültig von 01.01.2008 bis 31.08.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
4. AVG § 48 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2007

1. AVG § 50 heute
2. AVG § 50 gültig ab 01.02.1991

1. VStG § 25 heute
2. VStG § 25 gültig ab 01.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VStG § 25 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.2013

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Präsident DDr. Heller und die Hofräte Dr. Liska, Dr. Knell, Dr. Puck und Dr. Sauberer als Richter, im Beisein des Schriftführers Rat Dr. Novak, über die Beschwerde der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten in Wien, vertreten durch Dr. Alfred Kasamas, Rechtsanwalt in Wien IV, Kolschitzkygasse 15/5, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Wien vom 20. Februar 1984, Zl. MA 14-G 82/81, betreffend Begünstigung gemäß den §§ 500 ff ASVG (mitbeteiligte Partei: O G in L, vertreten durch Dr. Kurt Lindenthaler, Rechtsanwalt in Wien I, Schuberting 1), zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Präsident DDr. Heller und die Hofräte Dr. Liska, Dr. Knell, Dr. Puck und Dr. Sauberer als Richter, im

Beisein des Schriftführers Rat Dr. Novak, über die Beschwerde der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten in Wien, vertreten durch Dr. Alfred Kasamas, Rechtsanwalt in Wien römisch vier, Kolschitzkygasse 15/5, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Wien vom 20. Februar 1984, Zl. MA 14-G 82/81, betreffend Begünstigung gemäß den Paragraphen 500, ff ASVG (mitbeteiligte Partei: O G in L, vertreten durch Dr. Kurt Lindenthaler, Rechtsanwalt in Wien römisch eins, Schuberttring 1), zu Recht erkannt:

Spruch

1. Der angefochtene Bescheid wird hinsichtlich der für den Zeitraum vom 1. bis 15. September 1938 ausgesprochenen Begünstigung wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes aufgehoben.
2. Im übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Der Bund (Bundesminister für soziale Verwaltung) hat der Beschwerdeführerin Aufwendungen in der Höhe von S 9.270,-- binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

1.1. Mit Bescheid vom 5. Mai 1981 lehnte die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten die von der mitbeteiligten Partei gemäß §§ 500 ff ASVG beantragte Begünstigung für die Zeit von September 1938 bis 31. März 1959 ab. 1.1. Mit Bescheid vom 5. Mai 1981 lehnte die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten die von der mitbeteiligten Partei gemäß Paragraphen 500, ff ASVG beantragte Begünstigung für die Zeit von September 1938 bis 31. März 1959 ab.

In der Begründung wurde nach Anführung der angewendeten Gesetzesstellen lediglich darauf hingewiesen, daß die Mitbeteiligte seit dem 1. Juli 1927 bis zur Emigration weder Beitragszeiten noch Ersatzzeiten aufzuweisen habe.

Dagegen hat die Mitbeteiligte Einspruch erhoben.

1.2. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde dem Einspruch Folge gegeben und der erstinstanzliche Bescheid gemäß § 66 Abs. 4 AVG 1950 dahingehend abgeändert, daß für die Mitbeteiligte die Zeit vom 1. September 1938 bis 31. März 1959 in der Pensionsversicherung der Angestellten gemäß § 502 Abs. 4 ASVG beitragspflichtig zu begünstigen sei. 1.2. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde dem Einspruch Folge gegeben und der erstinstanzliche Bescheid gemäß Paragraph 66, Absatz 4, AVG 1950 dahingehend abgeändert, daß für die Mitbeteiligte die Zeit vom 1. September 1938 bis 31. März 1959 in der Pensionsversicherung der Angestellten gemäß Paragraph 502, Absatz 4, ASVG beitragspflichtig zu begünstigen sei.

Zur Begründung ihres Bescheides führte die belangte Behörde aus, daß sie die Einvernahme der mitbeteiligten Partei vor der österreichischen Botschaft in L veranlaßt habe. Dabei habe die Mitbeteiligte angegeben, daß sie um den 13. März 1938 in die Fa. P eingetreten und ab diesem Zeitpunkt eigentlich immer nachmittags, manchmal sogar ganztägig dort tätig gewesen sei. In ihrer Arbeitserbringung habe für sie eine strikte Anwesenheits- und Arbeitspflicht bestanden. Bis Ende des Schuljahres 1938 sei sie noch zur Schule gegangen und daher in dieser Zeit oft nur nachmittags zwischen 2 Uhr und 6 Uhr, an Samstagen aber immer halbtags bis 13 Uhr, im Büro gewesen. Ab Anfang Juni 1938 habe sie dann ganztags und zwar von 8 Uhr bis 18 Uhr mit einer einstündigen Mittagspause, an Samstagen bis 13 Uhr, im Büro gearbeitet. Sie sei ihrem Vater gegenüber weisungsgebunden gewesen. Ihre Arbeit habe darin bestanden, Korrespondenz abzulegen und bestimmte Briefe zu schreiben, die ihr von ihrem Vater diktiert worden seien. Daneben habe sie aber auch Rechnungen schreiben, Telefonanrufe beantworten, Waren auszählen, Artikelnummern beschreiben und Gürtelschnallen aussortieren müssen. Dabei habe sie ihr Vater ständig kontrolliert. Schlecht geschriebene Briefe hätten z.B. neu geschrieben werden müssen. Geldleistungen für ihre Tätigkeit habe sie in regelmäßigen Abständen erhalten, soweit erinnerlich monatlich S 70,--. Ihre Tätigkeit in Wien habe durch ihre Abreise nach England im September 1938 geendet. Sie habe aber ihre in Wien gewonnenen Erfahrungen in Großbritannien verwerten können. Nach ihrer dortigen Ankunft habe sie bis August 1939, als auch ihr Vater nach Großbritannien gekommen sei, ihrer Schwester G K geholfen, Exportaufträge für die Fa. P zu erhalten bzw. nach Wien zu senden.

Die Zeugin G K, eine Schwester der Mitbeteiligten, habe vor der österreichischen Botschaft in L ausgesagt, daß sie im Jahre 1938 zwar nicht mehr im elterlichen Haushalt in Wien gelebt habe, jedoch noch engeren Kontakt zu ihren Eltern und ihrer Familie gehabt habe. Sie habe auch die Beschäftigung der Mitbeteiligten in der Fa. P bestätigt. Deren damalige Stellung sei nach heutigen Begriffen als Büro-Lehrmädchen zu bezeichnen. Aus den Briefen ihres Vaters wisse sie, daß ihre Schwester einer Betriebsordnung unterstellt und den übrigen Mitarbeitern gleichgestellt gewesen sei. Sie wisse auch, daß ihre Schwester für ihre Arbeit rund S 20,-- pro Woche erhalten habe.

Die Zeugin M A, eine weitere Schwester der Mitbeteiligten, habe anlässlich ihrer Einvernahme vor der österreichischen Botschaft in L ausgesagt, daß sie über das Berufsleben der Mitbeteiligten zwischen März 1938 und September 1938 aus Briefen ihres Vaters R P informiert sei. Danach habe die Mitbeteiligte ab Juni 1938 ganztags im Büro der Firma gearbeitet. Vorher sei sie noch zur Schule gegangen und nur nebenbei in der Firma tätig gewesen. Im September 1938 sei die Mitbeteiligte nach L emigriert und habe dort mit ihrer Schwester G K gearbeitet. Durch die Information aus den genannten Briefen sei sie sicher, daß ihre Schwester einer Betriebsordnung unterstellt gewesen sei und eine fixe tägliche Arbeitszeit einzuhalten gehabt habe. Ihr Vater habe die Einhaltung der Arbeitszeit überwacht und sei diesbezüglich sehr streng gewesen. Soweit erinnerlich, habe die Mitbeteiligte einen wöchentlichen Lohn in der Höhe von S 15,-- bis S 20,-- erhalten.

Aus einem Schreiben der Wiener Handelskammer vom 29. März 1982 gehe hervor, daß die Fa. P vom 10. November 1925 bis 24. Jänner 1945, also in der fraglichen Zeit, als Offene Handelsgesellschaft im Handelsregister des Handelsgerichtes Wien eingetragen gewesen sei und folgende Berechtigungen besessen habe: Handel mit Ansichtskarten, Papier und Papierwaren sowie mit Reklameartikeln en gros. Die Brüder A, R und A P seien als Gesellschafter der OHG eingetragen gewesen.

Im Hinblick auf die Aussage der Mitbeteiligten selbst sowie die Aussagen der beiden geltend gemachten Zeuginnen könne als erwiesen angenommen werden, daß die Mitbeteiligte in der Zeit zwischen März 1938 und September 1938 in der P OHG beschäftigt gewesen sei. Aus dem Beschäftigungsbild (Rechnungen schreiben, Telefon beantworten, Korrespondenz ablegen, Briefe schreiben und ähnliche Tätigkeiten) ergebe sich die Tätigkeit als angestellte Bürokraft mit einer fixen, regelmäßigen Entlohnung. Die Mitbeteiligte habe auch gemäß § 506 Abs. 3 ASVG glaubhaft dargetan, daß sie aus Gründen der Abstammung in der Zeit von September 1938 bis heute in Großbritannien emigriert gewesen sei. Aus dem Schreiben der Wiener Handelskammer vom 29. März 1982 gehe hervor, daß die Fa. P nicht im Alleineigentum des Vaters der Mitbeteiligten gestanden sei. Es sei daher das Vorliegen von Ersatzzeiten gemäß § 229 Abs. 1 Z. 2 ASVG zu prüfen gewesen. Bei der diesbezüglichen Beurteilung sei von den Bestimmungen des gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes 1938 (GSVG 1938) auszugehen. Für das Vorhandensein eines Angestelltenverhältnisses bezüglich der im § 223 Abs. 1 lit. a bis i GSVG 1938 angeführten Dienste - worunter auch die Tätigkeit der Mitbeteiligten falle - sei vor allem das Verfügungsrecht des Dienstgebers über die zeitliche Inanspruchnahme des Dienstnehmers, ein Bestimmungsrecht des Dienstgebers hinsichtlich der Art, in der die Tätigkeit verrichtet werde, und eine Bindung des Dienstnehmers an disziplinare Verantwortlichkeit entscheidend. Im Hinblick auf die Aussage der Mitbeteiligten selbst sowie die Aussagen der beiden geltend gemachten Zeuginnen könne als erwiesen angenommen werden, daß die Mitbeteiligte in der Zeit zwischen März 1938 und September 1938 in der P OHG beschäftigt gewesen sei. Aus dem Beschäftigungsbild (Rechnungen schreiben, Telefon beantworten, Korrespondenz ablegen, Briefe schreiben und ähnliche Tätigkeiten) ergebe sich die Tätigkeit als angestellte Bürokraft mit einer fixen, regelmäßigen Entlohnung. Die Mitbeteiligte habe auch gemäß Paragraph 506, Absatz 3, ASVG glaubhaft dargetan, daß sie aus Gründen der Abstammung in der Zeit von September 1938 bis heute in Großbritannien emigriert gewesen sei. Aus dem Schreiben der Wiener Handelskammer vom 29. März 1982 gehe hervor, daß die Fa. P nicht im Alleineigentum des Vaters der Mitbeteiligten gestanden sei. Es sei daher das Vorliegen von Ersatzzeiten gemäß Paragraph 229, Absatz eins, Ziffer 2, ASVG zu prüfen gewesen. Bei der diesbezüglichen Beurteilung sei von den Bestimmungen des gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes 1938 (GSVG 1938) auszugehen. Für das Vorhandensein eines Angestelltenverhältnisses bezüglich der im Paragraph 223, Absatz eins, Litera a bis i GSVG 1938 angeführten Dienste - worunter auch die Tätigkeit der Mitbeteiligten falle - sei vor allem das Verfügungsrecht des Dienstgebers über die zeitliche Inanspruchnahme des Dienstnehmers, ein Bestimmungsrecht des Dienstgebers hinsichtlich der Art, in der die Tätigkeit verrichtet werde, und eine Bindung des Dienstnehmers an disziplinare Verantwortlichkeit entscheidend.

Diese Beschäftigungsmerkmale seien aufgrund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens eindeutig zum Vorschein gekommen. Die Mitbeteiligte habe eine strikte Anwesenheits- und Arbeitspflicht und eine fixe Dienstzeit (bis Juni 1938 von 14 Uhr bis 18 Uhr und Samstag bis 13 Uhr, danach von 8 Uhr bis 18 Uhr mit einer einstündigen Mittagspause und an Samstagen bis 13 Uhr) einzuhalten gehabt. Sie sei dem Dienstgeber gegenüber disziplinar verantwortlich und weisungsgebunden gewesen. Dies zeige sich am besten in der Aussage der Mitbeteiligten, wonach sie z.B. schlecht geschriebene Briefe habe neu schreiben müssen. Außerdem habe die Mitbeteiligte ein regelmäßiges Entgelt erhalten, welches sich nach übereinstimmender Angaben aller Zeugen in der Höhe zwischen S 60,-- und S 80,-- monatlich bewegt habe. Auch die anderen Beschäftigungskriterien seien von den beiden Zeuginnen zweifelsfrei bestätigt worden, wozu

auch die Unterstellung der Einspruchswerberin unter eine Betriebsordnung gehöre. Die Zuständigkeit der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten ergebe sich aus dem gesamten Beschäftigungsbild, wobei Büroarbeiten des kaufmännischen Bereiches überwiegen; manuelle Tätigkeit, wie z.B. Waren auszählen und Gürtelschnallen aussortieren, spielten nur eine untergeordnete Rolle. Wenn die mitbeteiligte Partei in ihrem ursprünglichen Antrag vor der Pensionsversicherungsanstalt eine wöchentliche Entlohnung von S 70,-- angegeben habe, vor der österreichischen Botschaft in London jedoch eine monatliche Geldleistung von S 70,-- geltend gemacht habe, so sei dazu zu bemerken, daß es sich bei der ursprünglichen Angabe - auch aufgrund der dazu im Gegensatz stehenden Zeugenaussagen - offensichtlich um einen Schreibfehler handle. Der Widerspruch zwischen der im ursprünglichen Antrag geltend gemachten täglichen Arbeitszeit von acht Stunden und ihrer Angabe im Schreiben vom 5. März 1980, wonach sie von März 1938 bis September 1938 nur nachmittags im Büro gewesen sei, lasse sich damit erklären, daß sie während der Zeit ihres Schulbesuches bis Juni 1938 eben nur nachmittags, dann aber ganztags im Büro der Firma gearbeitet habe. Unbedeutend sei der Einwand der Anstalt, das Wissen der Zeuginnen über die Tätigkeit der Mitbeteiligten beruhe lediglich auf Briefen des Vaters, da nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes eine Zeugenaussage „vom Hören-Sagen“ ebenfalls einen Beweis darstelle. Schließlich müsse auch noch auf den Umstand verwiesen werden, daß die Mitbeteiligte ihre aus ihrer Arbeitserbringung in Wien gewonnenen Erfahrungen in Großbritannien habe beruflich verwerten könne, was ebenfalls für die Glaubwürdigkeit ihrer Angaben hinsichtlich der Beschäftigung bei der Fa. P spreche.

1.3. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, in der Rechtswidrigkeit des Inhalts und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend gemacht werden.

1.4. Die belangte Behörde, die von der Erstattung einer Gegenschrift Abstand nahm, hat die Verwaltungsakten vorgelegt. Die mitbeteiligte Partei hat eine Gegenschrift erstattet.

2.0. Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

2.1.1. Die Gewährung einer Begünstigung nach § 502 Abs. 4 ASVG setzt unter anderem voraus, daß der Begünstigungswerber vor der Auswanderung in der Zeit seit dem 1. Juli 1927 Beitragszeiten gemäß § 226 oder Ersatzzeiten gemäß §§ 228 oder 229 ASVG zurückgelegt hat. 2.1.1. Die Gewährung einer Begünstigung nach Paragraph 502, Absatz 4, ASVG setzt unter anderem voraus, daß der Begünstigungswerber vor der Auswanderung in der Zeit seit dem 1. Juli 1927 Beitragszeiten gemäß Paragraph 226, oder Ersatzzeiten gemäß Paragraphen 228, oder 229 ASVG zurückgelegt hat.

Nach § 229 Abs. 1 Z. 2 ASVG gelten als Ersatzzeiten aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1956 in der Pensionsversicherung der Angestellten die vor dem 1. Jänner 1939 und nach Vollendung des 15. Lebensjahres gelegenen Zeiten einer Beschäftigung als Angestellter, während derer nach dem Stand der Vorschriften am 31. Dezember 1938 ... die Pflichtversicherung in der Angestellten(Pensions)versicherung begründet wurde, soweit sie nicht schon als Beitragszeiten zählen. Nach Paragraph 229, Absatz eins, Ziffer 2, ASVG gelten als Ersatzzeiten aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1956 in der Pensionsversicherung der Angestellten die vor dem 1. Jänner 1939 und nach Vollendung des 15. Lebensjahres gelegenen Zeiten einer Beschäftigung als Angestellter, während derer nach dem Stand der Vorschriften am 31. Dezember 1938 ... die Pflichtversicherung in der Angestellten(Pensions)versicherung begründet wurde, soweit sie nicht schon als Beitragszeiten zählen.

Als solche Vorschrift ist unter anderem der § 223 Abs. 1 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes 1938, BGBl. Nr. 1 (GSVG 1938), heranzuziehen. Danach war nach den für die Angestelltenversicherung geltenden Vorschriften dieses Gesetzes versicherungspflichtig (angestelltenversicherungspflichtig) und für die Fälle der Krankheit, der Berufsunfähigkeit, des Alters und des Todes sowie für die Folgen eines Dienstunfalles versichert (angestelltenversichert), wer im Inland bei einem oder mehreren Dienstgebern vorwiegend zu Diensten der in dieser Bestimmung näher angeführten Art angestellt war. Angestelltenversicherungspflichtig und für die angeführten Fälle angestellten versichert waren jedenfalls Personen, deren Dienstverhältnis durch das Angestelltengesetz geregelt war. Als solche Vorschrift ist unter anderem der Paragraph 223, Absatz eins, des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes 1938, Bundesgesetzblatt, Nr. 1 (GSVG 1938), heranzuziehen. Danach war nach den für die Angestelltenversicherung geltenden Vorschriften dieses Gesetzes versicherungspflichtig (angestelltenversicherungspflichtig) und für die Fälle der Krankheit, der Berufsunfähigkeit, des Alters und des Todes sowie für die Folgen eines Dienstunfalles versichert (angestelltenversichert), wer im Inland bei einem oder mehreren

Dienstgebern vorwiegend zu Diensten der in dieser Bestimmung näher angeführten Art angestellt war. Angestelltenversicherungspflichtig und für die angeführten Fälle angestellten versichert waren jedenfalls Personen, deren Dienstverhältnis durch das Angestelltengesetz geregelt war.

Die Angestelltenversicherungspflicht setzte somit vor allem den Bestand eines Angestelltenverhältnisses voraus. Es war nur derjenige versicherungspflichtig, der vorwiegend zu den im § 223 Abs. 1 lit. a bis j GSVG 1938 bestimmt genannten Diensten „angestellt“ war. Nach der damaligen Rechtslage waren Merkmale, aus deren Vorhandensein auf das Vorliegen eines Angestelltenverhältnisses geschlossen wurde, unter anderem ein Verfügungsrecht des Dienstgebers über die zeitliche Inanspruchnahme des Dienstnehmers, ein Bestimmungsrecht des Dienstgebers hinsichtlich der Art, in der die Tätigkeit verrichtet wurde, eine Bindung des Dienstnehmers an disziplinarische Verantwortlichkeit und eine engere Eingliederung in den Betriebsorganismus; Erfolg und Risiko der Tätigkeit des Dienstnehmers wirkten sich in erster Linie auf Seiten des Dienstgebers aus und nur mittelbar auch auf den Dienstnehmer (vgl. Kerber, Die gewerbliche Sozialversicherung, 338). Die Angestelltenversicherungspflicht setzte somit vor allem den Bestand eines Angestelltenverhältnisses voraus. Es war nur derjenige versicherungspflichtig, der vorwiegend zu den im Paragraph 223, Absatz eins, Litera a bis j GSVG 1938 bestimmt genannten Diensten „angestellt“ war. Nach der damaligen Rechtslage waren Merkmale, aus deren Vorhandensein auf das Vorliegen eines Angestelltenverhältnisses geschlossen wurde, unter anderem ein Verfügungsrecht des Dienstgebers über die zeitliche Inanspruchnahme des Dienstnehmers, ein Bestimmungsrecht des Dienstgebers hinsichtlich der Art, in der die Tätigkeit verrichtet wurde, eine Bindung des Dienstnehmers an disziplinarische Verantwortlichkeit und eine engere Eingliederung in den Betriebsorganismus; Erfolg und Risiko der Tätigkeit des Dienstnehmers wirkten sich in erster Linie auf Seiten des Dienstgebers aus und nur mittelbar auch auf den Dienstnehmer vergleiche , Kerber, Die gewerbliche Sozialversicherung, 338).

2.1.2. Um die Richtigkeit der nach diesen Grundsätzen vorzunehmenden rechtlichen Bewertung beurteilen zu können, ist es erforderlich, daß die Behörde in der Begründung des Bescheides in einer den §§ 60 und 67 AVG 1950 entsprechenden Weise einerseits den für die Erledigung der Verwaltungssache maßgebenden Sachverhalt feststellt und andererseits die Erwägungen, die sie bei der - zu diesen Feststellungen führenden - Beweiswürdigung als maßgebend erachtet hat, klar und übersichtlich anführt. 2.1.2. Um die Richtigkeit der nach diesen Grundsätzen vorzunehmenden rechtlichen Bewertung beurteilen zu können, ist es erforderlich, daß die Behörde in der Begründung des Bescheides in einer den Paragraphen 60 und 67 AVG 1950 entsprechenden Weise einerseits den für die Erledigung der Verwaltungssache maßgebenden Sachverhalt feststellt und andererseits die Erwägungen, die sie bei der - zu diesen Feststellungen führenden - Beweiswürdigung als maßgebend erachtet hat, klar und übersichtlich anführt.

Gemäß § 45 Abs. 2 AVG 1950 hat die Behörde unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht. Gemäß Paragraph 45, Absatz 2, AVG 1950 hat die Behörde unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht.

Dieser Grundsatz der freien Beweiswürdigung bedeutet nicht, daß der in der Begründung des Bescheides niederzulegende Denkvorgang der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle nicht unterliegt. Die Bestimmung des § 45 Abs. 2 AVG 1950 hat nur zur Folge, daß - sofern in den besonderen Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist - die Würdigung der Beweise keinen anderen gesetzlichen Regeln unterworfen ist. Diese Regelung schließt keinesfalls eine verwaltungsgerichtliche Kontrolle in der Richtung aus, ob der Sachverhalt genügend erhoben ist und ob die bei der Beweiswürdigung vorgenommenen Erwägungen schlüssig sind. Schlüssig sind aber solche Erwägungen nur dann, wenn sie unter anderem den Denkgesetzen, somit auch dem allgemeinen menschlichen Erfahrungsgut entsprechen. Der Verwaltungsgerichtshof ist an den von der belangten Behörde angenommenen Sachverhalt insofern nicht gebunden, als der Sachverhalt von dieser in einem wesentlichen Punkt aktenwidrig angenommen wurde, der Sachverhalt in einem wesentlichen Punkt der Ergänzung bedarf oder Verfahrensvorschriften außer acht gelassen wurden, bei deren Einhaltung die Behörde zu einem anderen Bescheid hätte kommen können (vgl. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 24. Mai 1974, Zl. 1579/73, Slg. N. F. Nr. 8619/A). Dieser Grundsatz der freien Beweiswürdigung bedeutet nicht, daß der in der Begründung des Bescheides niederzulegende Denkvorgang der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle nicht unterliegt. Die Bestimmung des Paragraph 45, Absatz 2, AVG 1950 hat nur zur Folge, daß - sofern in den besonderen Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist - die Würdigung der

Beweise keinen anderen gesetzlichen Regeln unterworfen ist. Diese Regelung schließt keinesfalls eine verwaltungsgerichtliche Kontrolle in der Richtung aus, ob der Sachverhalt genügend erhoben ist und ob die bei der Beweiswürdigung vorgenommenen Erwägungen schlüssig sind. Schlüssig sind aber solche Erwägungen nur dann, wenn sie unter anderem den Denkgesetzen, somit auch dem allgemeinen menschlichen Erfahrungsgut entsprechen. Der Verwaltungsgerichtshof ist an den von der belangten Behörde angenommenen Sachverhalt insofern nicht gebunden, als der Sachverhalt von dieser in einem wesentlichen Punkt aktenwidrig angenommen wurde, der Sachverhalt in einem wesentlichen Punkt der Ergänzung bedarf oder Verfahrensvorschriften außer acht gelassen wurden, bei deren Einhaltung die Behörde zu einem anderen Bescheid hätte kommen können vergleiche , das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 24. Mai 1974, Zl. 1579/73, Slg. N. F. Nr. 8619/A).

2.2.1. Auf dem Boden der unter Punkt 2.1.2. zitierten Judikatur kann der belangten Behörde keine Unschlüssigkeit der angestellten Erwägungen sowie auch sonst keine Verletzung von Verfahrensvorschriften vorgeworfen werden. Das Vorliegen einer Beschäftigung, die rechtlich als Angestelltentätigkeit gemäß § 223 Abs. 1 GSVG 1938 zu werten ist, konnte im Hinblick auf die in den wesentlichen Punkten übereinstimmenden Zeugenaussagen der Schwestern der Mitbeteiligten G K und M A mit dem Inhalt der Depositionen der als Partei vernommenen Mitbeteiligten als gegeben erachtet werden. 2.2.1. Auf dem Boden der unter Punkt 2.1.2. zitierten Judikatur kann der belangten Behörde keine Unschlüssigkeit der angestellten Erwägungen sowie auch sonst keine Verletzung von Verfahrensvorschriften vorgeworfen werden. Das Vorliegen einer Beschäftigung, die rechtlich als Angestelltentätigkeit gemäß Paragraph 223, Absatz eins, GSVG 1938 zu werten ist, konnte im Hinblick auf die in den wesentlichen Punkten übereinstimmenden Zeugenaussagen der Schwestern der Mitbeteiligten G K und M A mit dem Inhalt der Depositionen der als Partei vernommenen Mitbeteiligten als gegeben erachtet werden.

Wenn die beschwerdeführende Anstalt in der Beschwerde rügt, daß das Wissen der beiden Zeuginnen über die Tätigkeit der Mitbeteiligten lediglich aus Briefen des Vaters herrühre, so ist sie auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes, vom 16. Jänner 1984, Zl. 83/10/0238 = ZfVB 1984/5/3124, zu verweisen. Darin hat der Gerichtshof unter Hinweis auf das auch von der Beschwerdeführerin zitierte Erkenntnis vom 20. April 1979, Zl. 1222/78 = ZfVB 1980/2/666, ausgesprochen, daß das Gesetz den Beweis „vom Hören-Sagen“ nicht ausschließe (§§ 45 Abs. 2, 46 AVG). Die Behörde dürfe sich jedoch dort, wo der Vernehmung des (unmittelbaren) Zeugen tatsächliche Hindernisse, wie Tod oder Unerreichbarkeit nicht entgegenstehen, mit dem Beweis „vom Hören-Sagen“ nicht begnügen, sondern müsse den Zeugen, der die Beobachtung gemacht habe, selbst vernehmen und im Rahmen dieser Vernehmung auch seine Identität feststellen (vgl. § 50 AVG 1950). Daß die belangte Behörde gegen dieses verfahrensrechtliche Gebot verstoßen hätte, kann ihr bei der im Beschwerdefall vorliegenden Beweislage nicht vorgeworfen werden. Wenn die beschwerdeführende Anstalt in der Beschwerde rügt, daß das Wissen der beiden Zeuginnen über die Tätigkeit der Mitbeteiligten lediglich aus Briefen des Vaters herrühre, so ist sie auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes, vom 16. Jänner 1984, Zl. 83/10/0238 = ZfVB 1984/5/3124, zu verweisen. Darin hat der Gerichtshof unter Hinweis auf das auch von der Beschwerdeführerin zitierte Erkenntnis vom 20. April 1979, Zl. 1222/78 = ZfVB 1980/2/666, ausgesprochen, daß das Gesetz den Beweis „vom Hören-Sagen“ nicht ausschließe (Paragraphen 45, Absatz 2, 46, AVG). Die Behörde dürfe sich jedoch dort, wo der Vernehmung des (unmittelbaren) Zeugen tatsächliche Hindernisse, wie Tod oder Unerreichbarkeit nicht entgegenstehen, mit dem Beweis „vom Hören-Sagen“ nicht begnügen, sondern müsse den Zeugen, der die Beobachtung gemacht habe, selbst vernehmen und im Rahmen dieser Vernehmung auch seine Identität feststellen vergleiche , Paragraph 50, AVG 1950). Daß die belangte Behörde gegen dieses verfahrensrechtliche Gebot verstoßen hätte, kann ihr bei der im Beschwerdefall vorliegenden Beweislage nicht vorgeworfen werden.

2.2.2. Auch der Einwand der Beschwerdeführerin hinsichtlich der Unglaubwürdigkeit der ganztägigen Beschäftigung der Mitbeteiligten geht ins Leere, zumal es durchaus nicht dem „allgemeinen Erfahrungsgut“ widerspricht, daß ein Jugendlicher nach Austritt aus der Schule (im Beschwerdefall mit 2. Juli 1938) eine ganztägige Beschäftigung aufnimmt. Zum Erwerb einer Begünstigung nach § 502 Abs. 4 ASVG bedingenden Vorversicherungszeit genügt im übrigen jeder Versicherungszeitraum, also auch ein so kurzer Zeitraum wie der im Beschwerdefall vorliegende, von Anfang Juli bis Mitte September 1938. 2.2.2. Auch der Einwand der Beschwerdeführerin hinsichtlich der Unglaubwürdigkeit der ganztägigen Beschäftigung der Mitbeteiligten geht ins Leere, zumal es durchaus nicht dem „allgemeinen Erfahrungsgut“ widerspricht, daß ein Jugendlicher nach Austritt aus der Schule (im Beschwerdefall mit 2. Juli 1938) eine

ganztägige Beschäftigung aufnimmt. Zum Erwerb einer eine Begünstigung nach Paragraph 502, Absatz 4, ASVG bedingenden Vorversicherungszeit genügt im übrigen jeder Versicherungszeitraum, also auch ein so kurzer Zeitraum wie der im Beschwerdefall vorliegende, von Anfang Juli bis Mitte September 1938.

2.2.3. Aus dieser Sicht war die belangte Behörde auch nicht zur amtswegigen Beischaffung weiterer Zeugenbeweise - wie die Beschwerdeführerin meint - verpflichtet, zumal die Beschwerdeführerin weder im Verfahren erster Instanz selbst irgendwelche Zeugen vernommen noch im Einspruchsverfahren weitere Zeugen beantragt bzw. namhaft gemacht hat.

2.2.4. Der Auffassung der Beschwerdeführerin, daß im vorliegenden Fall allenfalls eine „familienhafte Mithilfe“ vorgelegen sei, ist entgegenzuhalten, daß zu einer OHG keine familienrechtlichen Beziehungen bestehen und daher eine Beschäftigung bei einer solchen Personengesellschaft nicht als eine solche „im Rahmen des Familienverbandes“ angesehen werden kann, selbst wenn einer der Gesellschafter in einem familienrechtlichen Verhältnis zur Beschäftigten steht (vgl. unter anderem das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 5. September 1980, Zl. 1280/78 = ZfVB 1981/5/1361).

2.2.4. Der Auffassung der Beschwerdeführerin, daß im vorliegenden Fall allenfalls eine „familienhafte Mithilfe“ vorgelegen sei, ist entgegenzuhalten, daß zu einer OHG keine familienrechtlichen Beziehungen bestehen und daher eine Beschäftigung bei einer solchen Personengesellschaft nicht als eine solche „im Rahmen des Familienverbandes“ angesehen werden kann, selbst wenn einer der Gesellschafter in einem familienrechtlichen Verhältnis zur Beschäftigten steht vergleiche , unter anderem das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 5. September 1980, Zl. 1280/78 = ZfVB 1981/5/1361).

2.3. Dem Einwand der beschwerdeführenden Anstalt, daß die belangte Behörde trotz der von der Mitbeteiligten behaupteten Beschäftigung bis 15. September 1938 - entgegen § 502 Abs. 4 ASVG - eine Begünstigung bereits mit 1. September 1938 ausgesprochen hat, kommt allerdings Berechtigung zu.

2.3. Dem Einwand der beschwerdeführenden Anstalt, daß die belangte Behörde trotz der von der Mitbeteiligten behaupteten Beschäftigung bis 15. September 1938 - entgegen Paragraph 502, Absatz 4, ASVG - eine Begünstigung bereits mit 1. September 1938 ausgesprochen hat, kommt allerdings Berechtigung zu.

Der Spruchteil des angefochtenen Bescheides war insofern wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes aufzuheben.

2.4. Aus den dargelegten Erwägungen ergibt sich, daß im übrigen die beschwerdeführende Partei durch den angefochtenen Bescheid in ihren Rechten weder wegen der geltend gemachten noch wegen einer vom Verwaltungsgerichtshof aus eigenem aufzugreifenden Rechtswidrigkeit verletzt worden ist.

Die Beschwerde war insofern im übrigen gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. Die Beschwerde war insofern im übrigen gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

2.5. Soweit Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes zitiert wurden, die in der Amtlichen Sammlung der Erkenntnisse und Beschlüsse dieses Gerichtshofes nicht veröffentlicht sind, wird auf Art. 14 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtshofes, BGBl. Nr. 45/1965, hingewiesen.

2.5. Soweit Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes zitiert wurden, die in der Amtlichen Sammlung der Erkenntnisse und Beschlüsse dieses Gerichtshofes nicht veröffentlicht sind, wird auf Artikel 14, Absatz 4, der Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtshofes, Bundesgesetzblatt Nr. 45 aus 1965,, hingewiesen.

2.6. Die Entscheidung über den Aufwandersatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit Art. I Z. 1 und Art. III Abs. 2 der Verordnung des Bundeskanzlers, BGBl. Nr. 243/1985.

2.6. Die Entscheidung über den Aufwandersatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit Artikel römisch eins, Ziffer eins und Artikel römisch drei, Absatz 2, der Verordnung des Bundeskanzlers, Bundesgesetzblatt Nr. 243 aus 1985,.

Wien, 16. Oktober 1986

Schlagworte

Beweismittel Indizienbeweise indirekter Beweis Beweismittel Zeugen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1984080078.X00

Im RIS seit

17.11.2004

Zuletzt aktualisiert am

22.04.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at